



**Öffentliche Bekanntmachung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
des Landkreises Nordsachsen**

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und
der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)**

**Allgemeinverfügung
zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. In den unter Ziffer 2 aufgeführten Gebieten mit erhöhtem Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus durch Wildvögel (Schutzgebiete), ist ab sofort sämtliches dort gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
2. Betroffene Gebiete mit Aufstallspflicht umfassen
 - a) den Ufersaum von 500m um folgende Gewässer und Flüsse:
 1. Werbeliner See
 2. Schladitzer See
 3. Grabschützer See
 4. Neuhauser See
 5. Seelhausener See
 6. Paupitzscher See
 7. Kiesgrube Eilenburg
 8. Kiesgrube Laußig
 9. Speicher Schadebachteich
 10. Großer Teich
 11. Horstsee
 12. Talsperre Döllnitzsee
 13. Liebersee
 14. Elbe mit den Orten/Orsteilen:
 - Plotha, Staritz, Dröschkau, Ammelgoßwitz, Stehla, Tauschwitz, Belgern, Köllitsch, Döbeltitz, Kamitz, Piestel, Kathewitz, Kranichau, Pülswerda, Werdau, Torgau, Repitz, Döbern, Polbitz, Dommitzsch, Wörblitz, Greudnitz
 15. Mulde mit den Orten/Orsteilen:
 - Altenhof, Weinberghäuser, Bad Düben, Pristäblich, Laußig, Gruna, Hainichen, Eilenburg
 16. Weiße Elster mit den Orten/Orsteilen:
 - Modelwitz, Papitz, Schkeuditz-West, Wehlitz

Landratsamt Nordsachsen

Hauptsitz:
Schlossstraße 27
04860 Torgau

Pressesprecher/in

Vorname Name
Telefon: (0 34 21) 00 00 00
Telefax: (0 34 21) 00 00 00

Internet

pressestelle@lra-nordsachsen.de*
www.landratsamt-nordsachsen.de

* Mit diesem Kommunikationsmittel (E-Mail) können Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden.
Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung mittels Telefax oder auf dem Postweg unbedingt erforderlich!

und b) folgende Gebiete:

1. Die genannten Ortsteile der Gemeinde Mockrehna:
 - OT Mockrehna, OT Gräfendorf, OT Audenhain und OT Wildenhain
2. Gemeinde Krostitz OT Beuden
3. Die genannten Ortsteile der Gemeinde Rackwitz:
 - OT Rackwitz und OT Zschortau
4. Die genannten Ortsteile der Gemeinde Schkeuditz:
 - OT Gerbisdorf, OT Hayna, OT Radefeld
5. Taucha
6. Die genannten Ortsteile der Gemeinde Wiedemar:
 - OT Kölsa, OT Klitschmar und OT Wiesenena

3. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung kann nebst Begründung im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen, Verwaltungsstandort Delitzsch, Zimmer 524 zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Str. 4-5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau

zu erheben.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 3 dieses Bescheides entfaltet ein Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

DVM Kathleen Mai
Amtstierärztin

Hinweis:

Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

I.

Am 06.11.2014 wurde die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI) in Deutschland, Mecklenburg-Vorpommern, in einem Geflügelbestand amtlich festgestellt. Desweiteren wurde das hochpathogene Influenzavirus bei einem erlegten Wildvogel auf der Insel Rügen gefunden. Ebenso wurden mehrere Fälle mit aviärer Influenza in den Niederlanden sowie im Vereinigten Königreich gemeldet.

Das Friedrich-Loeffler-Institut erstellte am 25.11.2014 eine Risikobewertung zur neuerlichen Einschleppung sowie zum Auftreten von hochpathogenem aviärem Influenzavirus in Hausgeflügelbeständen. Zusammenfassend wird in diesem Bericht das Risiko für die Einschleppung und Verbreitung von HPAI von Wildvögeln in Hausgeflügelbestände in der Bundesrepublik Deutschland als hoch bewertet.

Entsprechen dem Erlass des sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz vom 27.11.2014 sind daher insbesondere die Hausgeflügelbestände in Regionen mit hoher Wildvogeldichte bzw. in der Nähe von Wildvogelrastplätzen vor dem Eintrag des Influenzavirus zu schützen, indem das Geflügel in solchen Risikogebieten aufgestellt wird.

Gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ordnet das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies zur Verhinderung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest erforderlich ist.

II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 24 Abs. 1 TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (VwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

1. Die Anordnung der Maßnahmen unter den Ziffern 1 und 2 erfolgt auf der Grundlage des § 13 der Geflügelpest-Verordnung.

Gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Der Risikobewertung sind gemäß § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung unter anderem die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe des Bestands zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See, einem Fluss oder einem Küstengewässer, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten sowie das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln zu Grunde zu legen.

Der Risikobewertung können weitere Tatsachen zu Grunde gelegt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich ist.

In Deutschland wurde am 06.11.2014 ein Fall von hochpathogener aviärer Influenza (HPAI), Subtyp H5N8, in einem Mastputenbestand in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt. Darüber hinaus wurde dieses Virus bei einer Krickente gefunden, die am 20.11.2014 auf der Insel Rügen erlegt worden war. In der EU sind im November 2014 Infektionen mit HPAI H5N8 aus den Niederlanden (Hühnerhaltungen und einer Entenhaltung) und dem Vereinigten Königreich (Entenzuchtbetrieb) gemeldet worden.

Das Friedrich-Loeffler-Institut, Insel Riems, hat als für die vorzunehmende Risikobewertung zuständige Stelle (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 TierGesG) in seiner Risikobewertung vom 25. November 2014 das Risiko für die Einschleppung des Virus durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände als hoch bewertet. Das Risiko einer Einschleppung durch Wildvögel, insbesondere über den Vogelzug, ist grundsätzlich gegeben, derzeit jedoch aufgrund des Nachweises von HPAI H5N8 bei einer am 20.11.2014 erlegten Krickente auf der Insel Rügen, der derzeitigen Witterungsverhältnisse, und des Vogelzugzeitraums (Herbstzug noch nicht abgeschlossen und Winterflucht aus Sibirien noch bevorstehend) als hoch zu bewerten. Der Nachweis von HPAI H5N8 bei einer augenscheinlich gesunden Krickente deutet daraufhin, dass das Virus in der Wildvogelpopulation bei Wasservögeln zirkulieren könnte, ohne dass die Vögel erkranken müssen. Am Wasser lebende Wildvögel gelten als Hauptüberträger von hochpathogenen aviären Influenzaviren.

Die Wahrscheinlichkeit des direkten oder indirekten Kontaktes von Geflügel zu HPAI H5N8 infizierten Wildvögeln hängt von den im Haltungsbetrieb getroffenen Biosicherheitsmaßnahmen ab. Bei Freilandhaltung in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen sowie Überwinterungsgebieten ist das Expositionsrisiko als hoch einzustufen, in geschlossenen Haltungen in Abhängigkeit von der Wirksamkeit der getroffenen Biosicherheitsmaßnahmen mäßig bis hoch.

Vor dem Hintergrund des Nachweises von HPAI H5N8 bei einem Wildvogel ist es geboten, die Aufstallung von Geflügel risikobasiert für Geflügelhaltungen anzuordnen, die sich in Regionen mit hoher Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden. Da bei Freilandhaltung das Expositionsrisiko gemäß der Risikobewertung als hoch einzustufen ist, sind Gebiete mit hoher Geflügeldichte aufzustallen.

Bei den unter Ziffer 2 genannten Gebieten handelt es sich um Regionen mit erhöhtem Vorkommen von Wildvögeln, die Überträger des Geflügelpestvirus sein können. Zudem sind vor allem einzelne Bereiche aufgeführt, die aufgrund ihrer bedeutenden Geflügeldichte besonders zu überwachen sind. Daher gelten alle unter Ziffer 2 dieser Verfügung reglementierten Gebiete als Risikogebiete für die Übertragung des Geflügelpestvirus auf Geflügelbestände.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Die Aufstallung ist somit erforderlich, um den Eintrag des Geflügelpestvirus durch infizierte Wildvögel zu minimieren. Die Aufstallung ist effektiv und führt schnell zu einer hohen Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung des Kontaktes mit Wildvögeln. Sie wird auch nur in ermittelten Risikobereichen und nicht für das gesamte Kreisgebiet angeordnet.

Im Gebiet des Landkreises Nordsachsen werden zurzeit ca. 3,5 Millionen Stück Geflügel gehalten. Daher wurde die Maßnahme unter Berücksichtigung des der Behörde eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, ein Übergreifen der Tierseuche auf das Gebiet des Landkreises Nordsachsen schnell und wirksam zu verhindern, sind nicht ersichtlich.

Die oben angeordneten Maßnahmen dienen folglich dem überwiegenden öffentlichen Interesse der Verhinderung einer Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 3 dieses Bescheides stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wonach ein belastender Verwaltungsakt durch besondere Anordnung für sofort vollziehbar erklärt und damit die grundsätzliche nach § 80 Abs. 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage ausgeschlossen werden kann.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben. Neben mehreren Fällen von hochpathogener aviärer Influenza in Hausgeflügelbeständen in der EU (Niederlande,

Vereinigtes Königreich) wurde die hochpathogene aviäre Influenza auch in Deutschland in einem Mastputenbestand nachgewiesen. Zudem wurde dieses Virus im Zuge des verstärkten aktiven Wildvogel-Monitorings in Mecklenburg-Vorpommern bei einer erlegten Krickente auf der Insel Rügen gefunden. Dies deutet darauf hin, dass das Virus in der Wildvogelpopulation zirkuliert. Durch den derzeitigen Vogelzug, welcher witterungsbedingt während des gesamten Winters nicht zum Stillstand kommt, ist weiterhin mit einem Zustrom bestimmter Wildvögel aus östlicher Richtung zu rechnen. Daher ist es unerlässlich, die sofortige Vollziehung anzuordnen. Ein Zuwarten ist nicht möglich, da der Vogelzug zum jetzigen Zeitpunkt stattfindet und somit das Expositionsrisiko derzeit gegeben ist. Durch eine mögliche Ausbreitung der aviären Influenza besteht unter anderem die Gefahr erheblicher tiergesundheitlicher wie auch wirtschaftlicher Folgen, deshalb ist dieses bestehende Risiko sofort zu unterbinden.

Beim Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 handelt es sich um ein hochpathogenes Virus, welches schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorruft. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Virustyp durch Wildvögel verbreitet wird.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.